

Abschrift



P. Untele
**Sächsisches
Landesarbeitsgericht**

Zwickauer Straße 54, 09112 Chemnitz
Postfach 7 04, 09007 Chemnitz

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Az.: 1 Sa 323/19
5 Ca 1315/19 ArbG Leipzig

Verkündet am 28. April 2020

gez. :
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Wahl- / K. Rücksprache	Wiederruf	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Chemnitz		
28. MAI 2020		
Erreicht	Fristen + Termine WZS: 29.05.	Bearbeitet

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

hat das Sächsische Landesarbeitsgericht - Kammer 1 - durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Richter ... und ... auf die mündliche Verhandlung vom 28. April 2020

für **Recht** erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Leipzig vom 16. August 2019 – 5 Ca 1315/19 – wird auf Kosten des Klägers

zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Rückzahlung einer anteiligen Leasingsonderzahlung im Zusammenhang mit der Überlassung eines Firmenfahrzeuges.

Der 1988 geborene Kläger war seit dem 01. September 2017 bei der Beklagten als IT Consultant zu einem Jahresgehalt in Höhe von 45.000,00 € zuzüglich Sonderzahlungen beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund der Kündigung des Klägers zum 28. Februar 2019. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien fand das "Risikohandbuch" der Beklagten einschließlich der Regelung über die "Firmenfahrzeugrichtlinie der Unternehmensgruppe" Anwendung. Mit Schreiben vom 01. September 2017 bestätigte der Kläger dessen Geltung (Anlage B 1, Bl. 34 d. A.). In der Firmenfahrzeugrichtlinie sind die Bedingungen, unter denen für die Beschäftigten der Beklagten ein Firmenfahrzeug geleast wird, geregelt. Danach hatte der Kläger einen Anspruch auf ein Firmenfahrzeug der Kompaktklasse zu einer monatlichen Leasingrate in Höhe von höchstens 500,00 € (siehe Firmenfahrzeugrichtlinie Bl. 9 ff. d. A.). Nachdem die Beklagte dem Kläger die Bestellung eines zu leasenden Firmenfahrzeugs zu einer monatlichen Leasingrate in Höhe von knapp 500,00 € angeboten hatte, erbat der Kläger, dieses Fahrzeug mit einer Reihe von Sonderausstattungen zu versehen, die die Firmenfahrzeugrichtlinie nicht vorsahen. Der Kläger konfigurierte die Ausstattung des Fahrzeugs selbst, und zwar mit einer Reihe von Sonderausstattungen, die zu einer zusätzlichen Leasingsonderzahlung in Höhe von einmalig 5.689,51 € führten. Mit Schreiben vom 19. März 2018 (Anlage

B 2, Bl. 35 d. A.) übersandte der Kläger an die Beklagte das "für mich finale Leasingangebot". Weiter führte er aus: "Die Zuzahlung würde ich gerne als Einmalpreis überweisen." Daraufhin bestellte die Beklagte das Leasingfahrzeug, einen VW Passat Variant Highline 2,0 TDI zu einer monatlichen Leasingrate in Höhe von 499,79 € bei einer Vertragsdauer von 36 Monaten und einer einmaligen bei Lieferung fällig werdenden Leasingsonderzahlung in Höhe von 5.689,51 € (Bl. 15 ff. d. A.). Das Fahrzeug wurde dem Kläger ab Juni 2018 zur Verfügung gestellt. Auf Bitten des Klägers erklärte sich die Beklagte bereit, dass der Kläger die fällige Leasingsonderzahlung in sechs Teilzahlungen, Juli 2018 bis November 2018 in Höhe von jeweils 948,25 € und Dezember 2018 in Höhe von 948,26 € leistete. Dementsprechend erfolgten auch die Zahlungen durch den Kläger. Aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gab der Kläger das Fahrzeug Ende Februar 2019 an die Beklagte zurück. Mit Schreiben vom 22. Februar 2019 machte der Kläger die Rückzahlung der anteiligen Leasingsonderzahlung in Höhe von 4.267,15 € geltend (Bl. 23 d. A.).

Der Kläger hat vorgetragen, die von ihm geleistete Sonderzahlung in Höhe von 5.689,51 € sei auf die Gesamtlaufzeit von unstreitig 30 Monaten zu verteilen. Daraus errechneten sich monatliche Sonderzahlungen in Höhe von 158,04 €. Da der Kläger unstreitig das Leasingfahrzeug nur neun Monate (von Juni 2018 bis Februar 2019) habe nutzen können, sei er bereit, als Sonderzahlung insgesamt 1.422,36 € (9 x 158,04 €) zu zahlen. Für den Zeitraum ab März 2019 bestehe kein Anspruch der Beklagten gegen den Kläger auf Zahlung von Leasingsonderzahlungen. Der Kläger habe somit 4.267,15 € (27 Raten á 158,04 €) zu Unrecht an die Beklagte bezahlt. Es bestehe deshalb ein Rückforderungsanspruch. Dies habe im Übrigen auch das Bundesarbeitsgericht in einem vergleichbaren Fall entschieden. Danach seien Allgemeine Geschäftsbedingungen, die den Arbeitnehmer zur weiteren Zahlung der Leasingraten auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus verpflichten, unwirksam. Eine solche Klausel sei unangemessen. Im Übrigen bestehe auch ein Anspruch gegen die Beklagte aus ungerechtfertigter Bereicherung. Die Beklagte sei um die Zusatzausstattung des Leasingfahrzeugs, für die sie nichts bezahlt habe, bereichert.

Der Kläger hat beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.267,15 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.03.2019 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Kläger habe sich in einem individuellen Vertrag zur Zahlung der von ihm gewollten zusätzlichen Ausstattung verpflichtet. In der Vereinbarung zwischen dem Kläger und der Beklagten sei auf Wunsch des Klägers von der Firmenfahrzeugrichtlinie zugunsten des Klägers abgewichen worden. Die monatlichen Leasingraten habe die Beklagte weiterhin zu tragen, so dass der vorliegende Fall mit dem Fall, den das Bundesarbeitsgericht entschieden habe, nicht vergleichbar sei. Im Übrigen habe die Beklagte keinerlei Interesse an der zusätzlichen Ausstattung des Leasingfahrzeugs gehabt, und sie habe auch keinerlei Vorteile dadurch. Die monatliche Leasingrate in Höhe von knapp 500,00 € über eine Laufzeit von drei Jahren müsse weiterhin unstreitig die Beklagte bezahlen. Deshalb liege auch keine ungerechtfertigte Bereicherung vor.

Das Arbeitsgericht Leipzig hat mit Urteil vom 16. August 2019 – 5 Ca 1315/19 – die Klage abgewiesen. Wegen der Einzelheiten wird auf das angefochtene Urteil (Bl. 63 ff. d. A.) Bezug genommen. Gegen das dem Kläger am 30. August 2019 zugestellte Urteil hat er mit Schriftsatz, der am 25. September 2019 beim Sächsischen Landesarbeitsgericht eingegangen ist, Berufung eingelegt und diese mit Schriftsatz, der am 24. Oktober 2019 beim Sächsischen Landesarbeitsgericht eingegangen ist, begründet.

Der Kläger trägt vor, das Arbeitsgericht habe die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts verkannt. Die Vereinbarung der Parteien über die Verpflichtung des Klägers zur Leistung der Sonderzahlung sei unangemessen und damit unwirksam. Im Übrigen sei die Beklagte wegen der zusätzlichen Ausstattungen des Firmen-

fahrzeugs ungerechtfertigt bereichert. Im Übrigen wendet sich der Kläger gegen das angefochtene Urteil mit Rechtsausführungen.

Der Kläger beantragt:

Das Urteil des Arbeitsgerichts Leipzig vom 16. August 2019 – 5 Ca 1315/19 – wird abgeändert. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.267,15 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16. März 2019 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie verteidigt das angefochtene Urteil mit Rechtsausführungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll nach § 313 Abs. 2 Satz 2 ZPO i. V. m. § 64 Abs. 6 ArbGG Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet. Das Arbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

A.

Die Berufung des Klägers ist zulässig. Sie ist nach § 64 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 lit. b) ArbGG an sich statthaft und auch im Übrigen form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 ArbGG, 519, 520 ZPO).

B.

Die Berufung des Klägers ist nicht begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm an die Beklagte geleisteten Leasingsonderzahlung.

I.

Der Kläger hat keinen arbeitsvertraglichen Anspruch gegen die Beklagte auf anteilige Rückzahlung der von ihm geleisteten Leasingsonderzahlung.

Die Vereinbarung zwischen dem Kläger und der Beklagten über die Sonderausstattung des zu bestellenden Dienstfahrzeugs sowie über die Verpflichtung des Klägers zur Übernahme der daraus entstehenden Leasingsonderzahlung ist insbesondere nicht nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Folge eines (anteiligen) Rückzahlungsanspruchs unwirksam. Eine Unwirksamkeit ergibt sich schon deshalb nicht aus § 307 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1 BGB i. V. m. den §§ 305 ff. BGB, weil es sich bei dieser Vereinbarung der Parteien nicht um eine Allgemeine Geschäftsbedingung handelt.

a) Nach § 307 Abs. 1 BGB i. V. m. § 305 Abs. 1 BGB unterliegen Allgemeine Geschäftsbedingungen einer Inhaltskontrolle. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt. Gleichgültig ist dabei, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrages bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Nach § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB liegen Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragspartnern im Einzelnen ausgehandelt sind. Dabei entspricht das Merkmal des "Einflussnehmens" in § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB dem "Aushandeln" in § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB (BAG 19. Mai 2010 – 5 AZR 253/09 – NZA 2010, 939

Rn. 25 m. w. N.). Ein Einflussnehmen und damit ein Aushandeln setzt voraus, dass sich der Klauselverwender deutlich und ernsthaft zu gewünschten Änderungen der zu treffenden Vereinbarung bereiterklärt und dies dem Verwendungsgegner bei Abschluss des Vertrages bewusst war (BAG 25. Mai 2005 – 5 AZR 572/04 – BAGE 115, 19).

b) Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundsätze findet eine Inhaltskontrolle der Vereinbarung der Parteien nach § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB nicht statt. Es liegen keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, denn die Ausstattungsmodalitäten und die dadurch zu tragenden Kosten wurden von den Parteien ausgehandelt. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass die Parteien von der Firmenfahrzeugrichtlinie der Unternehmensgruppe, bei der es sich unstreitig um eine Allgemeine Geschäftsbedingung handelt, abgewichen sind. Die Firmenfahrzeugrichtlinie der Unternehmensgruppe sah die vom Kläger verlangten Ausstattungskomponenten nicht vor. Danach bestand ein entsprechender Anspruch nicht. Die Festlegungen der Sonderausstattungen mit den daraus entstehenden Kosten für den Kläger legte dieser selbst fest. Die Beklagte ließ dem Kläger in Abwandlung der Firmenfahrzeugrichtlinie Unternehmensgruppe freie Hand bei der "Konfiguration" des zu leasenden Fahrzeugs. Diese Individualvereinbarung ist folglich keine Allgemeine Geschäftsbedingung. Eine Überprüfung nach den §§ 305 ff. BGB findet somit nicht statt. Dem steht auch nicht die vom Kläger angezogene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 09. September 2003 (– 9 AZR 574/02 – BAGE 107, 256) entgegen. Im Gegensatz zum vorliegenden Fall hatte das BAG einen Fall zu entscheiden, in dem es um die Wirksamkeit einer Klausel und damit um eine Überprüfung nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach den §§ 305 ff. BGB ging. Außerdem vereinbarten die Parteien in jenem Verfahren, dass der Kläger die nach seinem Ausscheiden fällig werdenden Leasingraten zu übernehmen hat. Die dort aufgestellten Rechtsgrundsätze lassen sich also auf den vorliegenden Fall nicht übertragen.

Andere Unwirksamkeitsgründe der Vereinbarung, wonach der Kläger die Kosten für die zusätzlichen, in der Firmenfahrzeugrichtlinie Unternehmensgruppe nicht vorge-sehene Sonderausstattung zu tragen hat, liegen nicht vor.

II.

Der streitgegenständliche Rückzahlungsanspruch besteht auch nicht nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB. Diese Vorschrift bestimmt, dass derjenige, der durch die Leis-tung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtli-chen Grund erlangt hat, dem anderen zur Herausgabe verpflichtet ist. Es fehlt hier bereits an der Rechtsgrundlosigkeit. Rechtsgrund dafür, dass die Beklagte die be-stehende Leasingsonderzahlung behalten darf, ist die entsprechende arbeitsver-tragliche Vereinbarung der Parteien. Im Übrigen ist die Beklagte auch nicht berei- chert. Die monatlichen Leasingraten in Höhe von knapp 500,00 € laufen während der gesamten Leasinglaufzeit von drei Jahren weiter. Die Beklagte hat die monatli-chen Leasingraten zu bezahlen und nach Ablauf der Laufzeit das Fahrzeug zurück-zugeben. Die Sonderausstattungen des Fahrzeugs bedeuten für sie keine (materi-elle) Bereicherung.

C.

Die Kosten der erfolglosen Berufung hat der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tra-gen.

Veranlassung für die Zulassung der Revision bestand nicht.

Präsident
des Landesarbeitsgerichts

ehrenamtlicher
Richter

ehrenamtlicher
Richter